

Alexander Brunner

Kommentar zum Internationalen Konsumrecht

Art. 114 und Art. 120 IPRG

Erste Auflage, Basel 1996

(zit. BSK-Brunner)

vgl. nunmehr:

Basel 2020, Vierte Auflage

Alexander Brunner / Moritz Vischer

erhebt (vgl. dazu im einzelnen BROGGINI, 130 ff.). Der schweizerische Vorbehalt gilt bis Ende 1999.

Im Hinblick auf die Auslegung von Art. 5 Ziff. 1 LugÜ kann auf die Praxis des EuGH zum (weitgehend identischen) Art. 5 Ziff. 1 EuGVÜ abgestellt werden, die nach der «Erklärung der Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind» auch für die Interpretation des LugÜ massgebend ist. Zu den Unterschieden zwischen Art. 113 und Art. 5 Ziff. 1 LugÜ vgl. im einzelnen IPRG-Kommentar-KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, Art. 113 N 22 ff. m.Nw.

Art. 114

3. Verträge mit Konsumenten ¹ Für die Klagen eines Konsumenten aus einem Vertrag, der den Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 1 entspricht, sind nach Wahl des Konsumenten die schweizerischen Gerichte zuständig:
 a. am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten, oder
 b. am Wohnsitz des Anbieters oder, wenn ein solcher fehlt, an dessen gewöhnlichem Aufenthalt.

² Der Konsument kann nicht zum voraus auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt verzichten.

3. Contrats conclus avec des consommateurs ¹ Dans les contrats qui répondent aux conditions énoncées par l'article 120, 1^{er} alinéa, l'action intentée par un consommateur peut être portée, au choix de ce dernier, devant le tribunal suisse:
 a. De son domicile ou de sa résidence habituelle, ou
 b. Du domicile ou, à défaut de domicile, de la résidence habituelle du fournisseur.

² Le consommateur ne peut pas renoncer d'avance au for de son domicile ou de sa résidence habituelle.

3. Contratti con consumatori ¹ Le azioni del consumatore derivanti da contratti per i quali sono adempiute le condizioni di cui all'articolo 120 capoverso 1 devono essere proposte, a scelta del consumatore, ai tribunali svizzeri:
 a. del domicilio o della dimora abituale del consumatore o
 b. del domicilio o, in mancanza di domicilio, della dimora abituale del fornitore.

² Il consumatore non può rinunciare a priori al foro del suo domicilio o della sua dimora abituale.

Übersicht

- I. Allgemeiner Normzweck
- 1. Grundbegriffe 1
- a) Qualifikationskriterien 2

Art. 114

b) Konsumentenrecht	6
c) Abgrenzungen	11
aa) Handelsrecht	12
bb) Arbeitsrecht	13
cc) Allgemeines Privatrecht	16
2. Normzweck	
a) Folgerungen des Gesetzgebers	18
b) Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsrechts bei Art. 114	20
3. Entstehungsgeschichte	24
II. Anwendungsbereich	25
III. Voraussetzungen	27
1. Klagen des Konsumenten	28
2. Klagen des Anbieters	29
IV. Rechtsfolgen	30
V. Parteiautonomie	31
VI. Prozessuales	33
VII. Staatsverträge und Rechtsvergleichung	
1. Lugano-Übereinkommen	34
2. EuGVÜ	42

Literatur

Vgl. die Literaturhinweise zu Art. 120, ferner: BRANDENBERG BRANDL, Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, 1991; BRUNNER, Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Privatrecht (AGB im IPR), Diss. Zürich 1985 (zit. 1985); DUTOIT, Les competences spéciales, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28.6.1991), 1991, 69; FURGLER, Die Anknüpfung der Vertragsform im internationalen Privatrecht. Der Ausgleich zwischen Parteiautonomie und Schutz des Schwächeren, insb. im schweizerischen IPR-Entwurf, 1985; JAMETTI GREINER, Überblick zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ZBJV 1992, 42 ff.; KELLER, Schutz des Schwächeren im internationalen Vertragsrecht, FS Vischer, 1983, 175 ff.; KREN, Schutz der schwächeren Partei im schweizerischen internationalen Vertragsrecht unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsordnung, ZVglRWiss 1989, 48 ff.; LAGARDE, Les contrats dans le projet suisse de codification du droit international privé, SJIR 1979, 72 ff.; VON OVERBECK, Das Lugano-Übereinkommen – Einheitliche Anwendung und Ausblick, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28.6.1991), 1991, 177; PATOCCHI, Das neue internationale Vertragsrecht der Schweiz. Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, anwendbares Recht, 1989; REISER, Die Gerichtsstandsvereinbarung, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28.6.1991), 1991, 101; SCHNYDER, Vertragsfreiheit im nationalen und internationalen Versicherungsrecht der Schweiz, SVZ 1994, 20 ff. (zit. 1994); ders., Das Lugano-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz, in: REICHELT (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, 1993, 65 ff. (zit. 1993); ders., Rechtsprechung sowie ein rechtsvergleichender Hinweis zum internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht 1989/90, SZW 1991, 93 (zit. 1991); SCHWANDER, Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: SCHWANDER (Hrsg.), Das Lugano-Übereinkommen, 1990, 61 ff. (zit. 1990); ders., Internationales Vertragsschuldrecht – direkte Zuständigkeit und objektive Anknüpfung, FS Moser, 1987, 79 ff.

(zit. 1987); SCHWEINGRUBER, Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei, 1930; A. STAHELIN, Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften über konsumentenrechtliche Streitigkeiten – ein Überblick, FS H.U. Walder, 1994, 125 ff. (zit. 1994); ders., Das neue Bundesgesetz über das internationale Privatrecht in der praktischen Anwendung, BJM 1989, 169 ff. (zit. 1989); STOFFEL, Die ausschliesslichen und die exorbitanten Gerichtsstände, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28.6.1991), 1991, 83; VOLKEN, Das Lugano-Übereinkommen, Entstehungsgeschichte und Regelungsbereich, in: SCHWANDER (Hrsg.), Das Lugano Übereinkommen, 1990, 37 (zit. 1990); ders., Der sachliche Anwendungsbereich, in: Das Lugano-Übereinkommen von 1988 (Dokumentation zur Studientagung zum internationalen Recht vom 27. und 28.6.1991), 1991, 54 (zit. 1991); WALTER, Von Brüssel nach Lugano, recht 1991, 89.

Materialien

Schlussbericht, 212 f. (Art. 113); Vernehmlassung, N 809 ff. (Art. 113); Botschaft, Ziff. 282.12 (Art. 111); AmtlBull StR 1985, 158 ff.; 1987, 187 f., 507; AmtlBull NR 1986, 1356; 1987, 1069.

I. Allgemeiner Normzweck

1. Grundbegriffe

Im Hinblick auf die Bestimmung der Zuständigkeit in Konsumentenstreitigkeiten stellt sich vorerst die kollisionsrechtliche Rechtsfrage, nach welchen Kriterien die Zugehörigkeit von Sachfragen zum **Konsumentenrecht** beurteilt werden kann. Diese Rechtsfrage ist von besonderer Dringlichkeit, da es sich um ein neues Rechtsgebiet handelt. Ohne eindeutige und klare Begriffsbildung lässt sich die Zuordnung nicht bewerkstelligen. Es ist demnach vorerst in rechtstheoretischer Hinsicht die Stellung des Konsumentenrechtes im Rahmen der Rechtsordnung festzulegen (BOURGOIGNIE, 293 ff.; BRUNNER, 1992, 591 ff.).

a) Qualifikationskriterien

Zur klaren Abgrenzung des Konsumentenrechtes sind Rechtsbegriffe erforderlich, die sowohl für das Vertragsrecht als auch für das Wettbewerbsrecht gelten.

Das Wettbewerbsrecht spricht von **Anbietern und Abnehmern** (Art. 2 UWG; Art. 3-5 KG). Es ist jeweils der Anbieter, der die charakteristische Leistung erbringt. Der Begriff der charakteristischen Leistung ergibt sich aus Art. 117 Abs. 2-3. Der Abnehmer der charakteristischen Leistung erbringt die Gegenleistung, d.h. die Geldleistung.

Des weitern ist die wirtschaftsrechtliche Unterscheidung zwischen **Unternehmen und Privathaushalt** entscheidend. Der Rechtsbegriff des Unternehmens ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wirtschaftsrecht massgeblich. Der juristische Träger des Unternehmens kann eine Einzelfirma oder eine der möglichen Formen der Handelsgesellschaften sein. Die ökonomische Einheit des Unternehmens ist der Betrieb. Zusam-

Art. 114

mengefasst kann davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen typischerweise einerseits einen hohen Organisationsgrad und andererseits spezifische Fachkenntnisse einer bestimmten Branche in sich vereinigt.

Der Träger des Privathaushaltes ist demgegenüber die Familien- oder Hausgemeinschaft beziehungsweise natürliche Personen ohne jeglichen unternehmerischen Bezug. Der Privathaushalt hat in wirtschaftlicher Hinsicht eine Doppelfunktion: Er umfasst einerseits Arbeitnehmer, welche ihre Arbeitskraft den Unternehmen anbieten; andererseits Konsumenten, welche Waren und Dienstleistungen der Unternehmen nachfragen und abnehmen.

- 5 Werden nun die wettbewerbsrechtlichen Begriffe des Anbieters und Abnehmers und die allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Begriffe des Unternehmens und des Privathaushaltes miteinander in Verhältnis gesetzt, so entsteht eine klare und aussagekräftige **rechtliche Grund-Struktur** (BRUNNER, 1993, 99 f. und 119) der möglichen Beziehungen für die Begründung und Abgrenzung des Konsumenten-, Arbeits- und Handelsrechts sowie für das Allgemeine Privatrecht.

Ausgangspunkt sind die beiden Doppelbegriffe:

- Einerseits auf der Anbieter-Seite:
Privater Anbieter und betrieblicher Anbieter
- und andererseits auf der Abnehmer-Seite:
Privater Abnehmer und betrieblicher Abnehmer.

b) Konsumentenrecht

- 6 Das Konsumentenrecht erfasst ausschliesslich den folgenden wirtschaftsrechtlichen Tatbestand: Das Verhältnis zwischen den **betrieblichen Anbietern** einerseits und den **privaten Abnehmern** andererseits (BRUNNER, 1992, 597, Ziff. 1.3.).
- 7 Die rechtstheoretische bzw. **allgemeine Definition des Konsumentenvertrags** ist dementsprechend wie folgt zu bestimmen: Mit dem Konsumentenvertrag verpflichtet sich der Anbieter im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit zu einer sachlichen und/oder persönlichen Leistung, die für die privaten Zwecke des Konsumenten bestimmt ist (ZR 1988, 214 ff. = SJZ 1989, 12 ff.). Der private Abnehmer (Konsument) nimmt die Vertragsleistung des betrieblichen Anbieters zu privaten Zwecken entgegen, welche entweder persönlicher oder familiärer Natur sein können.
- 8 Der Rechtsbegriff des privaten Abnehmers wird durch den Terminus **Konsument** (Art. 31^{sexies} Abs. 1 BV) bezeichnet. Das Wort «Letztverbraucher» (Art. 31^{sexies} Abs. 3 BV) ist verwirrend. Das Wort Letztverbrauch bezeichnet nämlich sowohl den privaten Letztverbrauch als auch den betrieblichen Letztverbrauch. Aus diesem Grunde sollte auf dieses Wort verzichtet werden, wenn man in der rechtswissenschaftlichen Sprache den Begriff des privaten Abnehmers, d.h. den Konsumenten bezeichnen will.
- 9 Soweit sich die Gesetzgebung oder die Rechtsanwendung mit dem genannten wirtschaftsrechtlichen Tatbestand befassen, ist vom Konsumentenrecht auszugehen. Offen ist dabei die Frage, wie der **Gesetzgeber** dieses wirtschaftsrechtliche Verhältnis im einzelnen normativ ausgestaltet. **Die Regel ist eine Normierung innerhalb des rechts-**

theoretischen Grundbegriffs. Es sind aber auch zusätzliche Geltungserstreckungen (bspw. partielle Ausdehnung des Konsumentenrechts auf den sog. small business man) oder Einschränkungen (bspw. Streitwertgrenzen im Konsumentenverfahren) möglich, welche durch nationale Erlasse oder internationale Abkommen bestimmt werden. Der Geltungs- und Anwendungsbereich des Konsumentenrechts wird stets durch das positive Recht definiert.

Zusammenfassend kann somit der Bereich des Konsumentenrechtes als Inbegriff 10 der Rechtsnormen bezeichnet werden, welche den genannten wirtschaftlichen Bereich des Konsums betreffen. Das **Konsumentenrecht** umfasst dabei sämtliche denkbaren Rechtsgebiete: Das Konsumentenvertrags- und Wettbewerbsrecht, Normen des Wirtschaftsverwaltungs- und -strafrechts, ein besonderes Zivilprozessrecht bzw. das Konsumentenschutzverfahren sowie das Internationale Konsumentenrecht und Konsumentenverfahrensrecht. Letzteres wird von Art. 114 und 120 geregelt.

c) Abgrenzungen

Die Abgrenzungen ergeben sich ebenfalls aufgrund der vorstehend dargelegten **wirtschaftsrechtlichen Grund-Struktur** (BRUNNER, 1992, 598 f., Ziff. 2.2.). Es sind die herkömmlichen Rechtsgebiete, über welche bereits eine reiche Gesetzgebung und Rechtsprechung besteht. Die Grund-Struktur dient als Begründung und Abgrenzung des Konsumenten-, Arbeits- und Handelsrechts als Sonderprivatrecht sowie des Allgemeinen Privatrechts. 11

aa) Handelsrecht

Einen ersten Fall bildet der Begriff des Handelsgeschäftes als Grundtypus des Handelsrechts. Mit dem Handelsgeschäft verpflichtet sich der Anbieter im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit zu einer sachlichen und/oder persönlichen Leistung, die für die betrieblichen Zwecke des Abnehmers bestimmt ist. Beim **Handelsgeschäft** stehen sich somit ein **betrieblicher Anbieter** und ein **betrieblicher Abnehmer** gegenüber (ZR 1990, 111 ff. = SJZ 1991, 263 f., E. 4). Der betriebliche Zweck kann sein: Produktion, Handel oder Konsum (betrieblicher Konsum, nicht privater Konsum). 12
Bei gemischten Tatbeständen ist im Hinblick auf die Ermittlung des anwendbaren Rechtsgebietes i.S. der Zwecktheorie (BRUNNER, 1992, 594) die vorwiegende wirtschaftliche Zweckbestimmung der vertraglichen Leistung zu ermitteln.

bb) Arbeitsrecht

Einen zweiten Abgrenzungsfall bilden jene Rechtsgeschäfte, bei welchen ein privater 13 Anbieter eine sachliche und/oder persönliche Leistung erbringt, die für die betrieblichen Zwecke des Abnehmers bestimmt ist. Im Vordergrund stehen persönliche Leistungen von **privaten Anbietern an betriebliche Abnehmer** (Unternehmen). In Frage kommen Verträge von freien Mitarbeitern, die ihre Arbeitsleistungen nicht im Rahmen eines eigenen Betriebes, sondern als Privatpersonen einem Unternehmen anbieten.

Art. 114

- 14 Der wichtigste Anwendungsfall gemäss vorstehender allgemeiner Begriffsbestimmung ist der **Arbeitsvertrag**. Dieses Ergebnis der wirtschaftlichen Betrachtungsweise i.S. der Zwecktheorie ist nicht neu; bereits das römische Recht begriff den «Arbeitnehmer» im Arbeitsvertrag als Anbieter der persönlichen Leistung («locator» im Rahmen der locatio conductio operarum). Soweit der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nicht für die persönlichen oder familiären Zwecke eines privaten Haushaltes (Art. 359 Abs. 2 OR), sondern für die betrieblichen Zwecke eines Unternehmens (Art. 319 Abs. 1 OR) erbringt, liegt das logisch-begriffliche **Spiegelbild des Konsumentenvertrages** vor.
- 15 Mit der Spiegelbildlichkeit von Konsumentenvertrag und Arbeitsvertrag ist eine **wesentliche Analogie** verbunden. Sowohl für den Arbeitsvertrag als auch für den Konsumentenvertrag ist das Verhältnis zwischen Privatperson und Unternehmen kennzeichnend, das ein **strukturelles Ungleichgewicht** begründet (KELLER, 175 ff.; KREN, 48 ff.). Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber nicht nur im Konsumentenverfahrensrecht (Art. 31^{sexies} Abs. 3 BV), sondern auch im Arbeitsrecht ein einfaches und rasches Verfahren i.S.v. Art. 343 OR für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor. Aus den gleichen Gründen enthält auch das IPRG eine Sonderregelung für internationale Arbeitsverträge (Art. 115 und 121).

cc) Allgemeines Privatrecht

- 16 Bei der dritten Abgrenzung handelt es sich um das Privatgeschäft als Grundtypus des allgemeinen Privatrechts. Mit dem Privatgeschäft verpflichtet sich der Anbieter im Rahmen seiner privaten Tätigkeit zu einer sachlichen und/oder persönlichen Leistung, die für die privaten Zwecke des Abnehmers bestimmt ist. Beim **Privatgeschäft** stehen sich somit ein **privater Anbieter** und ein **privater Abnehmer** gegenüber. Privatgeschäfte sind generell dann zu vermuten, wenn beide Parteien nicht im Handelsregister eingetragen sind. Es sind die Geschäfte des täglichen Lebens unter Privaten ohne jeglichen unternehmerischen Bezug. Die Privatgeschäfte spielen im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eine grosse Rolle. Ihre Bedeutung ist indessen im internationalen Bereich naturgemäss eher gering. Die Privatgeschäfte sind im übrigen das logisch-begriffliche **Spiegelbild der Handelsgeschäfte**.
- 17 Mit der Spiegelbildlichkeit von Privatgeschäft und Handelsgeschäft ist eine **wesentliche Analogie** verbunden. Sowohl für das Handelsgeschäft als auch für das Privatgeschäft ist das Verhältnis zwischen Unternehmen oder zwischen Privatpersonen untereinander, d.h. zwischen grundsätzlich gleichgewichtigen Parteien kennzeichnend, was ein **strukturelles Gleichgewicht** zur Folge hat. Aus diesen Gründen gilt für diese beiden Grundtypen i.d.R. das allgemeine Privatrecht, das teilweise durch Sonderregeln des kaufmännischen Verkehrs ergänzt wird.

2. Normzweck

a) Folgerungen des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber folgt im **internationalen Zivilprozessrecht** der vorstehenden rechtstheoretischen Analyse und Qualifikation. Die Regelung der Zuständigkeit bewegt sich im Rahmen der allgemeinen Vertragstypen des Wirtschaftsrechts. 18

Das strukturelle Gleichgewicht zwischen Anbietern und Abnehmern bei den Privatgeschäften (N 16) und v.a. bei den Handelsgeschäften (N 12) führt zur Begründung und Anwendbarkeit der allgemeinen Zuständigkeitsregeln von Art. 112 und 113.

Andererseits folgen aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Privaten beim Konsumentenvertrag (N 6-10) und beim Arbeitsvertrag (N 13-15) die **besonderen Zuständigkeitsbestimmungen für den internationalen Konsumentenvertrag (Art. 114)** und für den internationalen Arbeitsvertrag (Art. 115). 19

b) Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsrechts bei Art. 114

Der **Zweck von Art. 114** wird v.a. vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung des Wirtschaftsrechts verständlich. Hinter der zunehmenden Globalisierung (WTO) und Integration (EU) steht der Glaube an den wirtschaftlichen Fortschritt in den einzelnen Volkswirtschaften; der Vermögenszuwachs soll über die Unternehmen als Nachfrager von Arbeitsleistungen und Anbieter von Waren und Dienstleistungen v.a. den Privathaushalten zugute kommen und damit nicht nur die nationale Volkswirtschaft, sondern auch die demokratische Legitimation des (Wirtschafts-) Rechts stärken. Die **Privathaushalte**, d.h. Arbeitnehmer und Konsumenten, **bleiben** dabei auch bei zunehmender Migration **an die nationalen Rechtsordnungen gebunden**, während die transnational tätigen Unternehmen durch überregionale Entscheide Freiheiten schaffen können, welche in Richtung völkerrechtlicher Souveränität gehen. Unter diesen Bedingungen sind **flankierende Massnahmen des nationalen und internationalen Rechts** zugunsten der Privathaushalte notwendig. 20

Im **internationalen Wirtschaftsrecht** ist denn auch neben dem Handelsrecht stets auch die Geltung des Arbeits- und Konsumentenrechts in Erwägung zu ziehen. Das Wirtschaftsrecht ist als Einheit des Handels-, Arbeits- und Konsumentenrechts zu betrachten. Der Gesetzgeber regelt daher zu Recht auch die Interessen der von der Internationalisierung von Wirtschaft und Recht unmittelbar betroffenen Privathaushalte, d.h. der Konsumenten in Art. 114 und der Arbeitnehmer in Art. 115. 21

Die Kritik an der nunmehr Gesetz gewordenen Lösung (vgl. Hinweise bei BRUNNER, 1985, 350 ff., FN 1654 und 1663) wurde von der seither eingetretenen Rechtsentwicklung widerlegt. Insbesondere die neuen Mittel der **Massenkommunikation** zeugen nachträglich von der Weitsicht des Gesetzgebers. Transnationale Rechtsgeschäfte – bisher vorwiegend eine kollisionsrechtliche Rechtsfrage des Handelsrechts – werden heute in grosser Zahl zwischen Anbietern und Konsumenten abgeschlossen. Dies ist nicht zuletzt eine Folge des Binnenmarktes der EU. 22

Art. 114

- 23 Die EU hat daher auch eine Ergänzung des internationalen Wirtschaftsrechts durch das Konsumentenrecht vorgenommen. Das europäische Konsumentenrecht ist bereits sehr differenziert ausgestaltet (REICH/MICKLITZ, Verbraucherschutzrecht in den EG-Staaten, 1981; STAUDER, 1990, 179 ff.). Zu verweisen ist im vorliegenden Zusammenhang beispielhaft auf den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz** (93/C 308/02) vom 7.10.1993.

3. Entstehungsgeschichte

- 24 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Art. 120 N 14-16.

II. Anwendungsbereich

- 25 Will ein **Konsument** die Zuständigkeitsordnung von Art. 114 anrufen, muss die Beurteilung eines **Konsumentenvertrages** in Frage stehen. Mit Bezug auf die nähere Bestimmung bzw. kollisionsrechtliche Qualifikation des internationalen Konsumentenvertrages verweist Art. 114 ausdrücklich auf Art. 120 selbst (vgl. daher Art. 120 N 1 ff.).
- 26 Die Parteien des Konsumentenvertrages sind der betriebliche Anbieter der charakteristischen Leistung (Unternehmen) auf der einen und der private Abnehmer (Konsument) auf der anderen Seite. Auf Art. 114 können sich daher nur Konsumenten berufen, soweit sie in ihrer **wirtschaftsrechtlichen Funktion als private Abnehmer** von Waren oder Dienstleistungen auftreten und diese zudem von einem betrieblichen Anbieter am Markt angeboten werden (SJZ 1990, 214 ff.; SCHNYDER, 1991, 93 N 26 ff.). Art. 114 knüpft zudem zufolge des Verweises auf Art. 120 an die dort näher umschriebenen transnationalen Abschlussmodalitäten des internationalen Konsumentenvertrages an (SCHNYDER, 1994 SVZ, 105 f.). Entscheidend ist dies – soweit es sich um einen internationalen Konsumentenvertrag handelt – beim Kaufvertrag, beim Fahrnismietvertrag (bspw. Automiete), bei Konsumkreditverträgen (Abzahlungsvertrag, Geldkreditvertrag und Leasing), beim Reisevertrag, beim Versicherungsvertrag (SCHNYDER, 1994 SVZ, 102 ff.) sowie bei verschiedenen Innominatverträgen wie Bankverträgen (Einlagengeschäft, Zahlungsverkehr, Kreditkarten), bei der Vermögensverwaltung oder bei Fernkursverträgen.

III. Voraussetzungen

- 27 Mit Bezug auf die Voraussetzungen der Anwendung von Art. 114 sind zu unterscheiden (1.) Klagen des Konsumenten und (2.) Klagen des Anbieters.

1. Klagen des Konsumenten

Für Klagen des Konsumenten aus dem Konsumentenvertrag stehen ihm wahlweise die schweizerischen Gerichte **entweder** an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 114 Abs. 1 lit.a) **oder** am Wohnsitz des Anbieters oder dessen gewöhnlichen Aufenthalt zur Verfügung. Dieses **Wahlrecht des Konsumenten** ist im besonderen Normzweck von Art. 114 begründet. Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass die Personen der Privathaushalte (Konsumenten bzw. Arbeitnehmer; vgl. Art. 115) trotz Reisemöglichkeit und neuer Kommunikationsmittel an die nationalen Rechtsordnungen gebunden bleiben. Gerichtliche, insb. transnationale Verfahren beanspruchen Zeit und Geld, d.h. wirtschaftliche Ressourcen, die den Privathaushalten nur beschränkt zur Verfügung und im Hinblick auf den Streitgegenstand oft in einem Missverhältnis stehen. Demgegenüber verfügen Anbieter bzw. transnational tätige Unternehmen aufgrund ihrer betrieblichen Organisation über die entsprechenden logistischen und wirtschaftlichen Mittel, gerichtliche Verfahren ggf. auch im Ausland zu führen. Mit Bezug auf die Qualifikation des gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes ist auf Art. 20 hinzuweisen. Für Gesellschaften gilt Art. 21.

Art. 114 ist im übrigen wie Art. 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm ausgestaltet und damit anwendbar für Klagen schweizerischer Konsumenten gegen ausländische Anbieter in der Schweiz und für Klagen ausländischer Konsumenten gegen schweizerische Anbieter in der Schweiz.

2. Klagen des Anbieters

Die Klagen des **Anbieters** sind in Art. 114 nicht ausdrücklich erwähnt. Damit gilt der Grundsatz von Art. 112 Abs. 1, wonach für Klagen aus Vertrag – vorliegend dem Konsumentenvertrag nach Art. 120 – die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig sind. Ist der Anbieter der Kläger, so ist der Konsument der Beklagte; auch in dieser Parteirolle kann dem Konsumenten der ordentliche Gerichtsstand nicht entzogen werden (Art. 114 Abs. 2; vgl. N 31 f.).

Auch wenn Art. 114 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm ausgestaltet ist, sind bei Klagen des Anbieters nicht alle internationalen Tatbestände relevant. Klagen ausländischer Anbieter gegen schweizerische Konsumenten in der Schweiz fallen unter Art. 112 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 Abs. 2, nicht jedoch Klagen schweizerischer Anbieter gegen ausländische Konsumenten in der Schweiz. Solche Klagen sind nicht möglich.

IV. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolge von Art. 114 ist einfach. Es sind die **schweizerischen Gerichte** zur Beurteilung des internationalen Konsumentenvertrages zuständig. Deren direkte Zuständigkeit wird durch Art. 114 vorgesehen.

Art. 114

V. Parteiautonomie

- 31 Auch **Gerichtsstandsvereinbarungen** erfahren im schweizerischen internationalen Konsumentenvertragsrecht eine besondere Behandlung. Nach Art. 114 Abs. 2 kann der Konsument *nicht zum voraus* auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt verzichten. Damit bleibt die prozessrechtliche Stellung des Konsumenten im internationalen Zivilprozessrecht als Kläger und Beklagter gewahrt.
- 32 Entscheidend ist dies vor dem Hintergrund möglicher **Gerichtsstandsklauseln**, welche v.a. im internationalen Bereich üblicherweise in die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Anbieter aufgenommen werden. Die typischerweise durch Schweigen der Gegenpartei (Art. 123) des AGB-Verwenders in den Vertrag aufgenommenen AGB bieten damit im internationalen Zivilprozessrecht beim Konsumentenvertrag keine zusätzlichen Qualifikationsprobleme. Dagegen ist es möglich, im Hinblick auf die Durchführung eines konkreten Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung zwischen Anbieter und Konsument individualvertraglich abzuschliessen (Art. 5).

VI. Prozessuales

- 33 Im schweizerischen Kollisionsrecht ist bei der Beurteilung von internationalen Konsumentenverträgen das kantonale Zivilprozessrecht zu berücksichtigen. Dieses wird insofern modifiziert, als Art. 31^{sexies} Abs. 3 BV für Konsumentenverträge ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vorschreibt (vgl. BRÖNNIMANN, Verfassungsrechtliche Probleme des einfachen und raschen Verfahrens, ZSR 1989 I, 351; BRUNNER, 1990, 43; A. STAHELIN, 1994, 125). Bis auf zwei Kantone mit Schlichtungsbehörden (Tessin und Wallis) haben alle Kantone das **Konsumentenverfahren** als einfaches und rasches Verfahren ausgestaltet. Der Bundesgesetzgeber schränkt den Anwendungsbereich des Konsumentenverfahrensrechts im übrigen durch die Festlegung einer Streitwertgrenze ein. Es gilt die Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 14.12.1987 (SR.944.8). Sie legt den Streitwert auf 8000 Franken fest. Die Streitwertgrenze bedeutet indessen nicht, dass Art. 114 und 120 nur bei Streitwerten unter 8000 Franken Anwendung finden. Lediglich das kantonale Verfahrensrecht ist in diesem Sinne beschränkt (vgl. im übrigen auch Art. 120 N 53).

VII. Staatsverträge und Rechtsvergleichung

1. Lugano-Übereinkommen

- 34 Nach Art. 1 Abs. 2 sind völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Es ist hier v.a. auf das Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.1) vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hinzuweisen. Hat die beklagte Partei des Konsumentenvertrages ihren Wohnsitz in einem

der Ratifikationsstaaten, so kommt nicht das IPRG, sondern das Lugano-Übereinkommen zur Anwendung. Die Konzeption des LugÜ (JAMETTI GREINER, 42; VON OVERBECK, 177; VOLKEN, 1990, 37; ders., 1991, 54; WALTER, 89) ist die gleiche wie jene des schweizerischen IPRG. Es stellt sich ebenfalls die Frage nach der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeit.

Art. 2 des LugÜ stellt als Grundsatz ebenfalls das **Wohnsitzprinzip** auf. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit sind Personen an ihrem Wohnsitz zu verklagen. Nach Art. 3 des LugÜ können Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates nur gemäss den besonderen Vorschriften des 2.-6. Abschnittes verklagt werden. 35

Im vorliegenden Zusammenhang ist der 4. Abschnitt des Übereinkommens (Art. 13-15 LugÜ) entscheidend. Art. 13 LugÜ setzt die Voraussetzungen fest, unter welchen die besonderen Zuständigkeiten zur Anwendung gelangen, Art. 14 LugÜ bestimmt die Zuständigkeit im einzelnen und Art. 15 LugÜ betrifft die Frage der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (REISER, 101) zwischen Anbieter und Konsument. Die besondere (DUTOIT, 69; STOFFEL, 83) Zuständigkeit nach Art. 14 LugÜ kommt nach Art. 13 LugÜ dann zum Zuge, wenn Klagen aus einem Vertrag zu beurteilen sind, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann. Damit decken sich der kollisionsrechtliche Begriff des **Konsumentenvertrages** im IPRG und im LugÜ. Beide bezeichnen mit dem Ausdruck **Konsument bzw. Verbraucher** den **privaten Abnehmer in seiner wirtschaftsrechtlichen Funktion** (vgl. EuGH, Rs. C-89/91 Shearson Lehmann Hutton Inc./TVB). Das Übereinkommen macht indessen zwei Präzisierungen. Die eine betrifft eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die andere die Voraussetzungen der Anknüpfung. 36

Teilzahlungsverträge: Damit kommt das kantonale Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht zur Anwendung, da das Prozessrecht in die Kompetenz der Kantone fällt. Ein besonderer Gerichtsstand gilt nach dem LugÜ für bestimmte Konsumentenverträge unabhängig von den nachgenannten Abschlussmodalitäten dann, (1.) wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt, oder (2.) wenn es sich um ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist. Für diese beiden Arten von Konsumentenverträgen gilt die besondere Zuständigkeit nach Art. 14 des LugÜ auch dann, wenn die nachfolgenden besonderen Umstände bei den Vertragsabschlussmodalitäten nicht erfüllt sind. 37

Konsumentenverträge allgemein: Für alle Arten der Konsumentenverträge bzw. für Verträge, welche die Erbringung einer **Dienstleistung** oder die Lieferung beweglicher Sachen bzw. von **Waren** zum Gegenstand haben, gilt sodann nach Art. 13 Abs. 1 Ziff.3 LugÜ der besondere Gerichtsstand, wenn (a) dem Vertragsabschluss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und (b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat. 38

Art. 114

- 39 Die **Klage des Verbrauchers** aus solchen Konsumentenverträgen gegen den anderen Vertragspartner kann nach Art. 14 LugÜ entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
- 40 Es versteht sich von selbst, dass für Klagen von Konsumenten gegen Anbieter mit ausschliesslichem Sitz im Ausland und ohne Niederlassung in der Schweiz die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Konsumenten in Vordergrund stehen. Der Rechtsschutz des Konsumenten wird dadurch am unmittelbarsten erreicht. Damit diese besondere gerichtliche Zuständigkeit nicht beeinträchtigt werden kann, sieht daher Art. 15 des LugÜ vor, dass eine **Gerichtsstandsvereinbarung** zwischen Anbieter und Konsument nur unter beschränkten Voraussetzungen abgeschlossen werden kann. Von den Vorschriften in Art. 13 und 14 LugÜ kann nur abgewichen werden, (1.) wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, (2.) wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, neben den bisher genannten auch weitere Gerichte anzurufen, oder (3.) wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist. Diese Einschränkungen dienen dem Schutz des Konsumenten im internationalen Bereich.
- 41 Ergebnis: Mit zunehmender Ratifikation durch die übrigen EU- und EFTA-Staaten wird das LugÜ an Bedeutung gewinnen und das schweizerische IPRG im Bereich des **internationalen Zivilprozessrechts** Schritt für Schritt verdrängen. Da indessen der Umfang des kollisionsrechtlichen Schutzes der Konsumenten nach dem LugÜ im wesentlichen mit jenem des IPRG übereinstimmt, ist dieser Umstand nicht von grosser Bedeutung.

2. EuGVÜ

- 42 Hat der Kläger seinen Wohnsitz in einem Staat der EU, der gleichzeitig Signatarstaat des LugÜ ist, so kommt nicht das schweizerische IPRG, sondern das zitierte LugÜ zur Anwendung. Auch wenn der Kläger Wohnsitz in der EU hat, kommt das am 27.9.1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) **nicht** zur Anwendung. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates (des LugÜ), der nicht Mitglied der EU ist (vorliegend die Schweiz), kommt nach Art. 54b Abs. 2 lit.a LugÜ nur dieser völkerrechtliche Vertrag zur Anwendung (vgl. zur beschränkten Zuständigkeit des EuGVÜ im Konsumentenrecht auch: St.Galler Europarechtsbriefe 10/94, 266 Nr. 2).

Art. 120

2. Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

- 19 Bei Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken gilt bez. der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit ausschliesslich das Wohnsitzprinzip (Art. 35). Keine Anwendung findet die als Verkehrsschutzbestimmung eingeführte Ausnahme von Art. 36 Abs. 2.

3. Vollmacht

- 20 Die Vollmacht zum Abschluss eines grundstückbezogenen Vertrages wird unabhängig von Art. 119 nach der selbständigen Kollisionsregel von Art. 126 (resp. für das Gesellschaftsrecht nach Art. 155 lit. i) angeschlossen. Nach der *lex rei sitae* richtet sich dagegen die Vollmachterteilung für den dinglichen Übertragungsakt (Vollmacht zur Übertragung dinglicher Verfügungen; SCHWANDER, Grundstückkauf, 376).

Art. 120

c. Verträge mit Konsumenten

¹ Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen, unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:

- a. wenn der Anbieter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat;
- b. wenn in diesem Staat dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder
- c. wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben.

² Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen.

c. Contrats conclus avec des consommateurs

¹ Les contrats portant sur une prestation de consommation courante destinée à un usage personnel ou familial du consommateur et qui n'est pas en rapport avec l'activité professionnelle ou commerciale du consommateur sont régis par le droit de l'Etat de la résidence habituelle du consommateur:

- a. Si le fournisseur a reçu la commande dans cet Etat;
- b. Si la conclusion du contrat a été précédée dans cet Etat d'une offre ou d'une publicité et que le consommateur y a accompli les actes nécessaires à la conclusion du contrat, ou
- c. Si le consommateur a été incité par son fournisseur à se rendre dans un Etat étranger aux fins d'y passer la commande.

² L'élection de droit est exclue.

- c. Contratti con consumatori
- ¹ I contratti concernenti una prestazione di consumo corrente destinata all'uso personale o familiare del consumatore e non connessa con l'attività professionale o commerciale di costui sono regolati dal diritto dello Stato di dimora abituale del consumatore se:
- a. il fornitore ha ricevuto l'ordinazione in questo Stato;
 - b. la stipulazione del contratto è stata preceduta in questo Stato da un'offerta o da una pubblicità e il consumatore vi ha compiuto gli atti giuridici necessari per la stipulazione medesima o
 - c. il fornitore ha indotto il consumatore a recarsi all'estero per fare l'ordinazione.

² Le parti non possono scegliere il diritto applicabile.

Übersicht

I.	Allgemeiner Normzweck	
	1. Grundbegriffe	
	a) Sonderprivatrecht	1
	b) Zwecktheorie	4
	2. Normzweck	7
	3. Entstehungsgeschichte	14
II.	Anwendungsbereich	
	1. Qualifikation des Verweisungsbegriffs.	
	a) Verfassungsrechtlicher Bezug	17
	b) Kollisionsnorm – gerechte Qualifikation	20
	2. Konkretisierung des Verweisungsbegriffs	24
	a) Waren	25
	b) Dienstleistungen	26
III.	Voraussetzungen	27
	1. Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland	29
	2. Annahmeerklärung des Konsumenten im Ausland	32
	3. Transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland	34
	4. Exkurs: Schweigen des Konsumenten	37
IV.	Rechtsfolgen	38
	1. Art. 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm	39
	2. Berücksichtigung von Art. 117 Abs. 1	40
	3. Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG	43
	a) Ausnahmeklausel (Art. 15)	44
	b) Loi d'application immédiate (Art. 18)	45
	c) Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts (Art. 19)	48
	4. Exkurs: Anwendbares Recht und negativer ordre public (Art. 17)	51
V.	Parteiautonomie	52
VI.	Prozessuales	53
VII.	Staatsverträge und Rechtsvergleichung	54

Art. 120

Literatur

Vgl. die Literaturhinweise zu Art. 114, ferner: BOURGOIGNIE, Characteristics of Consumer Law, *Journal of Consumer Policy* 1992, 293 ff.; BRUNNER, Was ist Konsumentenrecht?, *JKR* 1995, 31 ff. (zit. 1995); ders., Konsumentenrecht (Eurolex-Swisslex) – ein Überblick, in: R.H. WEBER (Hrsg.), Aktuelle Probleme des EG-Rechts nach dem EWR-Nein, 1993, 91 ff. (zit. 1993); ders., Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, *AJP* 1992, 591 ff. (zit. 1992); ders., Neues Konsumentenschutzrecht im rev. UWG, *plädoyer* 5/1990, 36 ff. (zit. 1990); ders., Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Privatrecht (AGB im IPR), Diss. Zürich 1985 (zit. 1985); BÜHLMANN-ESCHMANN, Der Konsumentenschutzartikel der Bundesverfassung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaftsverfassung, 1991; ERNE, Vertragsgültigkeit und drittstaatliche Eingriffsnormen, 1985; FAVRE-BULLE, L'article 31^{sexies} de la Constitution fédérale. Bilan de plus de onze ans de protection des consommateurs, *AJP* 1993, 265 ff.; FISCHER, Die Bestimmung der charakteristischen Leistung bei Abzahlungsgeschäften oder die ungewollte Schutzgesetzanwendung mittels Regelanknüpfung nach schweizerischem IPR-Gesetz, *ZVglRWiss* 1989, 14 ff.; HEINI, Die Rechtswahl im Vertragsrecht und das neue IPR-Gesetz, *FS MOSER*, 1987, 67 ff.; IMHOFF-SCHIEER, Protection du consommateur et contrats internationaux, 1981; KAUFMANN-KOHLER, Le droit international privé des contrats: la Suisse face à l'Europe, *SemJud* 1992, 257; KNOEPFLER, Le contrat dans le nouveau droit international privé suisse, in: DESSEMONTET (Hrsg.), *Le nouveau droit international privé suisse (CEDIDAC 9)*, 1988, 79 ff.; KOLLER-TUMLER, Der Konsumentenvertrag im schweizerischen Recht, 1995; LORENZ, Kollisionsrecht des Verbraucherschutzes: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, *IPRax* 1994, 429 ff.; REES, Die eindeutige Verknüpfung von Verträgen und ihre Auswirkung auf die Parteiautonomie, 1978; REHBINDER, Zum Rechtsbegriff des Konsumenten, *JKR* 1995, 59 ff. (zit. 1995); ders., Konsumentenschutz im schweizerischen Recht, *Recht* 1990, 129 ff.; SCHMELZER, Der Konsumentenvertrag, 1995; SCHNYDER, Produkthaftung international – kollisions- und verfahrensrechtliche Aspekte, in: FS H.U. Walder, 1994, 385 ff. (zit. FS Walder 1994); ders., Vertragsfreiheit im nationalen und internationalen Versicherungsrecht der Schweiz, *SVZ* 1994, 20 ff. (zit. SVZ 1994); ders., Internationale Versicherungsverträge auf der Grundlage des neuen schweizerischen IPR-Gesetzes, *SVZ* 58 (1990), 4 ff. (zit. 1990); SCHULZE, Die Kodifikation des Vertragsstatuts im internationalen Privatrecht, 1980; SCHWANDER, Zur Rechtswahl im IPR des Schuldvertragsrechts, *FS Keller*, 1989, 473 ff. (zit. 1989); ders., Die Behandlung von Innominatverträgen im internationalen Privatrecht, *FS Schlupe*, 1988, 501 ff. (zit. 1988); STAUDER, Europäisches Konsumentenrecht – Eine Einführung, *JKR* 1995, 75 ff. (zit. 1995); ders., Der Konsumentenschutz nach dem EWR-Abkommen, in: H. GUILLARMOD (Hrsg.), *EWR-Abkommen. Erste Analysen*, 1992, 451 ff. (zit. 1992); ders., Droit de la consommation, in: *Die Europaverträglichkeit des schweizerischen Rechts*, 1990, 179 ff. (zit. 1990); ders., Principles of consumer protection in swiss law, in: *Commercial and consumer law from an international perspective*, Littleton/Colorado 1986, 389 ff. (zit. 1986); VISCHER, Das internationale Vertragsrecht nach dem neuen schweizerischen IPR-Gesetz, *BJM* 1989, 183 ff.

Materialien

Schlussbericht, 222 ff. (Art. 122); Vernehmlassung, N 883 ff. (Art. 122); Botschaft, Ziff. 282.25 (Art. 117); *AmtlBull StR* 1985, 162 f.; 1987, 188, 507; *AmtlBull NR* 1986, 1357; 1987, 1069.

I. Allgemeiner Normzweck

1. Grundbegriffe

a) Sonderprivatrecht

Das schweizerische Recht hat mit ZGB und OR eine einheitliche Privatrechtskodifikation geschaffen. Ausnahmen i.S.v. **Sonderprivatrecht** hat der Gesetzgeber bisher grundsätzlich nicht in Spezialgesetzen geregelt, sondern hierfür eigene Bestimmungen im Rahmen des allgemeinen Privatrechts erlassen. 1

Die Abweichungen gegenüber dem allgemeinen Privatrecht gehen dabei in zwei Richtungen: Sonderregelungen betreffen einerseits Tatbestände zwischen eindeutig gleichgewichtigen Vertragspartnern (Allgemeines Privatrecht und Handelsrecht), andererseits Tatbestände zwischen eindeutig ungleichgewichtigen Vertragspartnern (Konsumenten- und Arbeitsrecht). Bei letzteren stehen die Regeln zum Schutze der **schwächeren Vertragspartei** im Vordergrund (KELLER, 175 ff.; KREN, 48 ff.). Das Sonderprivatrecht ist Teil des Wirtschaftsrechts; es umfasst einerseits das Arbeits- und Konsumentenrecht (BRUNNER, 1992, 592 f.), das sich v.a. nach der Idee des sozialen Rechtsstaates ausrichtet und andererseits das Handelsrecht. 2

Das schweizerische **Konsumentenrecht** (BRUNNER, 1993, 91 ff. ders., 1995, 31 ff.; FAVRE-BULLE, 265 ff.; REHBINDER, 1990, 129 ff.; ders., 1995, 59 ff.; STAUDER, 1986, 389 ff.; ders., 1990, 179 ff.; ders., 1992, 451 ff.) wurde im Gefolge der europäischen Integration (EU und EWR) teilweise an das Europarecht (STAUDER, 1995, 75 ff.) angeglichen. Der Gesetzgeber hat dabei den bisherigen Grundsatz der einheitlichen Kodifikation verlassen und mehrere ausschliesslich dem Konsumentenrecht gewidmete Gesetze erlassen; dazu gehören insb. das Konsumentinformationsgesetz, das Konsumkreditgesetz, das Pauschalreisegesetz und das Produkthaftpflichtgesetz. 3

b) Zwecktheorie

Die Auseinandersetzung mit dem allgemeinen Konsumentenvertragsrecht ist von theoretischer und praktischer Bedeutung. In theoretischer Hinsicht zeigt sich, dass die bisherige Einteilung der Arten von Verträgen (GAUCH/SCHLUEP, N 236-241) nach Inhalt (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft) und Rechtsgebiet (ZGB und OR) in Anwendung der Zwecktheorie zu ergänzen ist nach Mitwirkung der **Marktteilnehmer**, d.h. nach der Beteiligung betrieblicher und privater Anbieter und Abnehmer (vgl. dazu eingehend Art. 114 N 2 ff.). 4

Dieser Einteilung in Anwendung der **Zwecktheorie** (BRUNNER, 1992, 594; ders., 1995, 52; REHBINDER, 1995, 72 ff.) kommt erhebliche praktische Bedeutung zu; ihre Triagefunktion führt zu den in der Rechtswirklichkeit vorgefundenen und ermittelten Grundbegriffen, die als Leitbilder für die Begründung, Abgrenzung und Anwendbarkeit des Allgemeinen Privatrechts sowie des Sonderprivatrechts von Handels-, Konsumenten- und Arbeitsrecht dienen. Die Zwecktheorie fragt nach der **wirtschaftsrechtlichen Funktion der Vertragsparteien** und erweist sich damit als primäres Qualifikationskriterium. 5

Art. 120

- 6 Damit können vorerst im Rahmen des materiellen Wirtschaftsrechts auch die **Grundbegriffe des Konsumentenrechts** rechtstheoretisch erfasst und geklärt werden. Dazu gehört insb. die **Definition** des Konsumentenvertrages (ZR 1988, 214 ff. = SJZ 1989, 12 ff.; GUHL/MERZ/KOLLER, 1991, 6) und dessen **Abgrenzung** zum Handelsgeschäft (ZR 1990, 111 ff. = SJZ 1991, 263 f.; WALDER, Zivilprozessrecht, Supplement, 32.). Das Sonderprivatrecht hat zudem Bedeutung bei der **Auslegung** des Konsumentenvertrages im materiellen Recht (ZR 1989, 86 ff. = SJZ 1989, 249 ff.; GUHL/MERZ/KOLLER, 5 unten und 101 Mitte).

2. Normzweck

- 7 Der Gesetzgeber folgt im **internationalen Privatrecht** der vorstehenden rechtstheoretischen Analyse und Qualifikation (vgl. auch Art. 114 N 2 ff., 18 f.). Die Regelung des anwendbaren Rechts bewegt sich im internationalen Privatrecht im Rahmen der allgemeinen Vertragstypen des Wirtschaftsrechts. Die gemeinsamen wirtschaftsrechtlichen Kriterien führen zu einer einheitlichen Begriffsbildung im Wettbewerbs- und Vertragsrecht und insb. zu den allgemeinen Grundtypen des Handelsgeschäfts, Arbeitsvertrags und Konsumentenvertrags.
- 8 Das strukturelle **Gleichgewicht** zwischen Anbietern und Abnehmern bei den Privateschäften und v.a. bei den Handelsgeschäften führt zur Begründung und Anwendbarkeit der allgemeinen Regelanknüpfung von Art. 117 Abs. 2.
- 9 Andererseits folgen aus dem strukturellen **Ungleichgewicht** zwischen Unternehmen und Privaten beim Konsumentenvertrag und beim Arbeitsvertrag die besonderen Regelanknüpfungen für den internationalen Konsumentenvertrag (Art. 120) und für den internationalen Arbeitsvertrag (Art. 121).
- 10 Der **Zweck von Art. 120** ergibt sich aus dem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Privathaushalt beim Konsumentenvertrag, d.h. zwischen Anbieter und Konsument.
- 11 Die **Vertragstypenformel** nach Art. 117 Abs. 2 f. gewährleistet keinen angemessenen Schutz der schwächeren Vertragspartei; dieses Anknüpfungsprinzip ist «blind» mit Bezug auf den Konsumentenvertrag (BRUNNER, 1985, 197 FN 965) und den Arbeitsvertrag. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Vertragstypenformel ausschliesslich die kollisionsrechtliche Rechtsfrage aufwirft, welche charakteristische Leistung der Anbieter erbringt. Damit entfällt von vornherein die entscheidende **weitere Rechtsfrage**, in welcher **wirtschaftsrechtlichen Funktion** der Anbieter handelt, ob als privater Anbieter oder als betrieblicher Anbieter, und in welcher wirtschaftsrechtlichen Funktion der Abnehmer auftritt, als privater Abnehmer oder als betrieblicher Abnehmer (vgl. Art. 114 N 5, 18 f.). Die Qualifikation der Verträge nach der charakteristischen Leistung ist ein wichtiges, jedoch unvollständiges Anknüpfungsprinzip. Es gilt im Rahmen der Anwendbarkeit des allgemeinen Privatrechts und des Handelsrechts, nicht jedoch im Konsumentenrecht und Arbeitsrecht.

Damit wird deutlich, dass das neue Einteilungskriterium der Verträge nach Mitwirkung der Marktteilnehmer nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Kollisionsrecht von entscheidender Bedeutung ist. Die Zwecktheorie eröffnet – über das Anknüpfungsprinzip der charakteristischen Leistung hinaus – zusätzlich die weitere wesentliche kollisionsrechtliche Rechtsfrage nach der **wirtschaftsrechtlichen Funktion der Vertragsparteien**. Damit ermöglicht die Zwecktheorie eine rational begründete Konkretisierung des in Art. 117 Abs. 1 festgelegten Anknüpfungsprinzips des engsten räumlichen Zusammenhangs. Sie führt folgerichtig zu zwei analogen Regelanknüpfungen für den Konsumentenvertrag und den Arbeitsvertrag. 12

Art. 120 ist eine lex specialis zu Art. 117 Abs. 1. Das ergibt sich aufgrund der vorstehenden Überlegung sowie daraus, dass Art. 117 Abs. 1 als allgemeinstes Anknüpfungsprinzip für alle Arten von Verträgen gilt. Das Anknüpfungsprinzip des engsten räumlichen Zusammenhangs des Vertrages wird einerseits für die Privatgeschäfte und v.a. für die Handelsgeschäfte in Art. 117 Abs. 2 f. konkretisiert, andererseits für die Konsumentenverträge in Art. 120 und für die Arbeitsverträge in Art. 121. Dieser Grundsatz ist bei der Auslegung von Art. 120 dann zu berücksichtigen, wenn dessen Normzweck im Einzelfall verfehlt wird. Diesfalls ist das vom Gesetzgeber ausdrücklich normierte, allgemeine und grundlegende Anknüpfungsprinzip von Art. 117 Abs. 1 anzuwenden. 13

3. Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte von Art. 120 spiegelt i.E. die gedankliche Entwicklung zu den vorstehenden theoretischen Erörterungen wider. 14

Die Expertenkommission sah noch keine besondere Norm für den Konsumentenvertrag vor. Art. 122 des Expertenentwurfs (Schlussbericht, 340) bestimmte den engsten Zusammenhang durch das **besondere Schutzbedürfnis einer Person**; ausdrücklich erwähnt wurden der Käufer bei Teilzahlungsverträgen, der Kreditnehmer bei Kleinkreditverträgen, der nichtkaufmännische Bürge bei Bürgschaften und der Arbeitnehmer bei Arbeitsverträgen. Die Expertenkommission anerkannte damit implizit die Notwendigkeit des Sonderprivatrechts im Kollisionsrecht (Schlussbericht, 222 ff.). 15

Die Botschaft hat in der Folge, in Anerkennung der analogen rechtlichen Struktur des Konsumentenvertrages und des Arbeitsvertrages, entsprechende besondere Normen in Art. 117 bzw. 111 (Zuständigkeit bei Konsumentenverträgen) und in Art. 118 bzw. 112 (Zuständigkeit bei Arbeitsverträgen) vorgeschlagen. Mit Bezug auf die Konsumentenverträge verwies der BR ausdrücklich auf die Frage nach dem Schutz der schwächeren Vertragspartei, welche sich bei **Verträgen zwischen Kaufleuten und Verbrauchern** (Botschaft, Ziff. 282.25; vgl. IMHOFF-SCHEIER, 4 ff.) stellt. Damit wurde m.a.W. auf das strukturelle Ungleichgewicht zwischen betrieblichen Anbietern (Kaufleuten bzw. Unternehmen) einerseits und privaten Abnehmern (Verbrauchern bzw. Konsumenten) andererseits hingewiesen, das bei Konsumentenverträgen besteht. Die eidgenössischen Räte haben den Vorschlag des BR im wesentlichen übernommen (vgl. N 17-23). 16

Art. 120

II. Anwendungsbereich

I. Qualifikation des Verweisungsbegriffs

a) Verfassungsrechtlicher Bezug

- 17 Es stellt sich die Frage, ob der vorstehend erörterte rechtstheoretische Begriff des **Konsumentenvertrages** auch positivrechtlich normiert worden ist. Diese Rechtsfrage ist zu bejahen, was sich aufgrund der Auslegung von Art. 120 ergibt.
- 18 Mit Bezug auf die Qualifikation des Verweisungsbegriffs des Konsumentenvertrages im schweizerischen Recht ist insb. die Entstehungsgeschichte von Art. 120 zu berücksichtigen. Aufgrund der Materialien geht hervor, dass der Gesetzgeber **ausdrücklich den Bezug zur Verfassungsnorm betr. die Verträge mit Konsumenten** und das Konsumentenschutzverfahren in **Art. 31^{sexies} BV** hergestellt hat (BRUNNER, 1992, 604 f. FN 83-91, insb. FN 85; AmtlBull StR 1987, 188, 2. Spalte Mitte). Aufgrund dieser ausdrücklichen Bezugnahme wurde in der Folge auch die Terminologie der Kollisionsnorm, welche bis dahin den Ausdruck «Gegenpartei des Konsumenten» verwendete (vgl. Entwurf BR Art. 117; aber auch AmtlBull NR 1986, 1357, linke Spalte), der verfassungsrechtlichen Terminologie angepasst, indem dieser Begriff durch den Ausdruck «Anbieter» i.S.v. Art. 31^{sexies} BV ersetzt worden ist.
- 19 Aufgrund dieses engen Sachzusammenhangs zwischen der Verfassungsnorm über die Verträge mit Konsumenten und der Gesetzesnorm über die kollisionsrechtliche Ausgestaltung der Verträge mit Konsumenten lassen sich daher auch Anhaltspunkte für die Qualifikation der Konsumentenverträge im IPR gewinnen. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Verfassungsnorm der Gesetzesnorm vorgeht (verfassungskonforme Interpretation im Rahmen von Art. 113 Abs. 3 BV, vgl. BGE 114 Ia 331; zutreffend auch BK-KRAMER, Art. 21 OR N 40), was für die Begriffsbestimmung des internationalen Konsumentenvertrages insb. in quantitativer Hinsicht von Bedeutung ist. In **quantitativer** Hinsicht erfasst der Rechtsbegriff des internationalen Konsumentenvertrags wie jener des Verfassungsrechts Waren und Dienstleistungen.

b) Kollisionsnorm – gerechte Qualifikation

- 20 Entscheidend ist dabei zusätzlich die **kollisionsnormgerechte Auslegung** im internationalen Privatrecht (KELLER/SIEHR, 443 ff.). Im Hinblick darauf ist der Begriff des Konsumentenvertrages in quantitativer Hinsicht nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Kollisionsrecht i.S. der Bundesverfassung umfassend auszulegen, womit **auch Dienstleistungen** vom internationalen Konsumentenvertrag erfasst werden (SCHNYDER, IPR-Gesetz, 111 FN 44; ders., 1991, 93 N 26 ff.; SJZ 1990, 214 ff.).
- 21 Voraussetzung ist dabei, dass der bei der Rechtsanwendung zu qualifizierende konkrete Vertrag dem **qualitativen** Rechtsbegriff des internationalen Konsumentenvertrages entspricht. Mit anderen Worten ist bei Art. 120 Abs. 1 nicht – wie bei der Vertragstypenformel nach Art. 117 Abs. 2 – die vertragliche Leistung über eine Ware oder Dienstleistung das Qualifikationskriterium, sondern die kollisionsrechtliche Rechtsfrage, ob die sach-

liche oder persönliche **Leistung des betrieblichen Anbieters** funktional für die **privaten Zwecke des Konsumenten** bestimmt ist. Private Zwecke umfassen Leistungen an einen Privathaushalt. Das Gesetz spricht in diesem Sinne etwas umständlich von «Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind». Das Qualifikationskriterium der funktional **ausschliesslich privaten Verwendung** der sachlichen oder persönlichen Leistung des Anbieters erschien dem Gesetzgeber so entscheidend, dass er den gleichen Tatbestand zusätzlich negativ umschreibt, was angesichts der positiven Formulierung nicht mehr notwendig gewesen wäre. So darf die sachliche oder persönliche Leistung des Anbieters «nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen», d.h. nicht eine betriebliche Verwendung finden.

Immerhin klärt letztere Formulierung allfällige Abgrenzungen zum Handelsgeschäft und stützt damit das vorstehende Auslegungsergebnis. Denn würde die sachliche oder persönliche Leistung des betrieblichen Anbieters (Unternehmen) nicht an einen privaten Abnehmer (Konsument) i.S.v. Art. 120 Abs. 1, sondern an einen betrieblichen Abnehmer (Unternehmen) erbracht, läge ein Handelsgeschäft vor, das nach Art. 117 Abs. 2 nach der charakteristischen Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu qualifizieren wäre. Abgrenzungsfragen bei der Qualifikation zwischen Handelsgeschäft und Konsumentenvertrag können im konkreten Fall aufgrund der **Zwecktheorie** entschieden werden (vgl. N 1-16). Abgrenzungskriterium ist dabei die überwiegende private oder betriebliche Verwendung der vom Anbieter angebotenen Ware oder Dienstleistung. 22

Rechtsvergleichende Hinweise. Dieses Auslegungsergebnis deckt sich auch mit rechtsvergleichenden Hinweisen i.S. der kollisionsnormgerechten Auslegung. Hinzuweisen ist auf das Europarecht, v.a. auf Art. 5 EuSchVÜ (Verbraucherverträge) und auf Art. 13-15 EuGVÜ (Zuständigkeit für Verbrauchersachen) sowie auf Art. 13-15 LugÜ (Zuständigkeit für Verbrauchersachen; SCHWANDER, 1990, 84 ff.). Der Begriff des internationalen Konsumentenvertrages umfasst im Rahmen dieser Abkommen **auch Dienstleistungen**. 23

2. Konkretisierung des Verweisungsbegriffs

Der qualitative Rechtsbegriff des internationalen Konsumentenvertrages umfasst damit in quantitativer Hinsicht alle denkbaren besonderen Vertragstypen, welche unter seinen Anwendungsbereich fallen. Die sachlichen oder persönlichen Leistungen (VON THUR/PETER, AT I, § 7 N 2-4) des Anbieters, welche nach dem Kriterium der charakteristischen Leistung zu den traditionellen **obligationenrechtlichen Vertragstypen** führen, werden in der **wirtschaftsrechtlichen Terminologie des Konsumentenrechts** als Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (bspw. Art. 40a OR; Art. 9 KKG; Art. 1 PRG; Art. 1 PüG; Art. 2-3 UWG; Art. 2 PBV; Art. 2 KIG). 24

a) Waren

Der typische Warenleistungsvertrag ist der Kaufvertrag. Ist ein Privat- oder Handelsgeschäft zu beurteilen, fällt dieser Vertragstypus in den Anwendungsbereich von Art. 117 25

Art. 120

Abs. 3 lit. a. Ist der konkrete Vertrag dagegen als **Konsumentenvertrag** zu qualifizieren, untersteht der **Kaufvertrag** den Rechtsfolgen von Art. 120.

Der Gesetzgeber hat diese mehrfache Zuordnungsmöglichkeit der verschiedenen Vertragstypen und damit die unterschiedliche Anwendbarkeit des Handelsrechts und Konsumentenrechts erkannt. In Art. 118 Abs. 2 wird daher Art. 120 auch dann vorbehalten, wenn der konkrete Vertrag an sich dem **Haager Kaufrecht** unterstehen würde. Der schweizerische Gesetzgeber hat damit entschieden, dass das Haager Kaufrecht nicht auf Konsumentenverträge, sondern ausschliesslich auf Handelsgeschäfte anzuwenden ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das IPRG damit auch mit dem Wiener Kaufrecht übereinstimmt. Nach Art. 2 lit. a CISG findet dieses Übereinkommen grundsätzlich keine Anwendung auf den Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt. Das **Wiener Kaufrecht** gilt damit für Handelsgeschäfte, nicht aber für Konsumentenverträge.

b) Dienstleistungen

- 26 Zu den typischen **Dienstleistungsverträgen** gehören die Gebrauchsüberlassungsverträge, Werkverträge, Aufträge oder Verwahrungsverträge. Soweit diese Vertragstypen dem qualitativen Begriff des Konsumentenvertrages entsprechen, ist nicht Art. 117 Abs. 3 lit. b-e, sondern Art. 120 anwendbar.

So wäre z.B. der Konsumenten-Leasingvertrag (plädoyer 4/1989, 65 f.) im transnationalen Bereich Art. 120 zu unterstellen. Dasselbe gilt für den Individual-Reisevertrag (SJZ 1990, 214 ff.; vgl. SCHNYDER, IPR-Gesetz, 111 FN 44; ders., 1991, 93 N 27 f.) und die Pauschalreise (A. STAEHELIN, 1994, 130), den Fahrnismietvertrag (ZR 1988, 214 ff. = SJZ 1989, 12 ff.; vgl. GUHL/MERZ/KOLLER, 1991, 6) und den (im transnationalen Bereich wohl eher seltenen) Arztvertrag (ZR 1989, 86 ff. = SJZ 1989, 249 ff.; vgl. GUHL/MERZ/KOLLER, 1991, 5 und 101 Mitte). Auch der Fernkursvertrag fällt im transnationalen Bereich unter Art. 120 (SCHWANDER, 508 FN 21) sowie alle übrigen Dienstleistungsverträge (IPRG-Kommentar-KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, Art. 120 N 17).

III. Voraussetzungen

- 27 Art. 120 Abs. 1 umschreibt in drei Tatbeständen (lit. a-c) die im transnationalen Bereich gegenüber Konsumenten typischerweise gegebenen Modalitäten der Vertragsanbahnung durch den Anbieter. Sie betreffen die **vorvertragliche** Phase und bestimmte Umstände des Abschlusses des Konsumentenvertrages. Nur wenn eine dieser Modalitäten (alternativ) gegeben ist, kommt die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach Art. 120 in Frage. Damit ist festzuhalten, dass die Ermittlung des inländischen oder ausländischen Rechts selbst dann nicht nach Art. 120 erfolgt, wenn zwar ein internationaler Konsumentenvertrag vorliegt, jedoch keines der vorvertraglichen Kriterien gegeben ist. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gesetzgeber das beim Konsumentenvertrag grundsätzlich gegebene strukturelle Ungleichgewicht mit Bezug auf die möglichen transnationalen Tatbestände konkretisiert.

Der Gesetzgeber bestimmt damit **besondere Situationen des Vertragsabschlusses** und gewährt dem Konsumenten hierfür besondere Rechte. Entscheidend sind demnach die drei Kriterien der Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland (1) oder Ausland (2) sowie transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland (3). 28

1. Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland

Art. 120 Abs. 1 lit. a schützt den Konsumenten in seiner Erwartung, dass die am gewöhnlichen Aufenthalt durch seine **Annahmeerklärung** zustandekommenden Verträge nach dem hier geltenden Recht beurteilt werden. Massgebend hierfür ist die wohl für die Mehrzahl der Fälle zutreffende Hypothese, dass der Zugang zum Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten rascher und einfacher erfolgen und die Kenntnis dieses «Umweltrechts» daher eher vorausgesetzt werden kann. Art. 120 Abs. 1 lit. a normiert den klassischen kollisionsrechtlichen Tatbestand des internationalen Distanzgeschäfts und konkretisiert dieses für Konsumentenverträge. 29

Das Gesetz spricht etwas untechnisch von «**Bestellung**». Es entgeht damit jedoch allfälligen kollisionsrechtlichen Rechtsfragen der Qualifikation der vertragsrechtlichen Annahmeerklärung, welche in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen haben kann. 30

In diesem Zusammenhang erfolgt denn auch eine Einschränkung des internationalen Distanzgeschäfts beim Konsumentenvertrag. Die Annahmeerklärung des Konsumenten im Inland muss nach Art. 120 Abs. 1 lit. a vom Anbieter im Inland entgegengenommen werden. Eine Entgegennahme im Ausland genügt nicht; in diesem Fall käme der Auffangtatbestand von Art. 120 Abs. 1 lit. b zum Zug. An das Kriterium der Entgegennahme der Annahmeerklärung des Konsumenten durch den Anbieter im Inland sind andererseits keine hohen Anforderungen zu stellen. Zustellungen oder Mitteilungen an inländische Hilfspersonen und Adressen, insbesondere auch Postfächer oder inländische Telefonschaltstellen der (inländischen) PTT genügen. Art. 120 Abs. 1 lit. a ist in diesem Sinn auch auf das **Teleshopping** anwendbar, bei welchem der inländische Telekom-Dienst als Hilfsperson des ausländischen Anbieters im Inland zu qualifizieren ist. 31

2. Annahmeerklärung des Konsumenten im Ausland

Art. 120 Abs. 1 lit. c regelt den umgekehrten Fall, bei welchem der Konsument die zum Vertragsabschluss führende Annahmeerklärung im Ausland persönlich abgibt. Der vorliegende Tatbestand ist nicht nur im internationalen Konsumentenrecht, sondern auch im materiellen Recht normiert. Es handelt sich um **Werbeveranstaltungen mit einer Ausflugsfahrt** nach Art. 40b lit. c OR. Die Tatbestände von Art. 120 Abs. 1 lit. c und Art. 40b lit. c OR stimmen mit Ausnahme des transnationalen Bezugs überein. 32

Werbeveranstaltungen mit einer Ausflugsfahrt gehören als Marketing-Strategie des Anbieters zum vorvertraglichen Bereich des Vertrags und werden daher auch vom 33

Art. 120

Wettbewerbsrecht erfasst. Massgebend ist der Tatbestand der **aggressiven Verkaufsmethoden** nach Art. 3 lit. h UWG (BRUNNER, 1990, 42 FN 54 ff.), welche auch solche Werbeveranstaltungen erfassen können. Das strukturelle **Ungleichgewicht zwischen Anbieter und Konsument** zeigt sich bei der Beurteilung von aggressiven Verkaufsmethoden (ZR 1994, 303 ff.) besonders deutlich. Solche im vorvertraglichen Bereich gegebenen Verkaufsmethoden führen häufig zum Abschluss von Konsumentenverträgen. Der Gesetzgeber tritt daher mit Art. 120 Abs. 1 lit. c der Versuchung von Anbietern entgegen, durch Werbefahrten ins Ausland der inländischen **Marktaufsicht** (SCHNYDER, Wirtschaftskollisionsrecht, 417 N 524) zu entgehen. Das internationale Konsumentenvertragsrecht erweist sich damit als wirksames Mittel des Gesetzgebers zur Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs auch im transnationalen Bereich. Der solcherart im Ausland abgeschlossene Vertrag untersteht nach Art. 120 Abs. 1 lit. c gleichwohl dem sonst auf den Konsumentenvertrag anwendbaren Recht.

3. Transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland

- 34 Art. 120 Abs. 1 lit. b stellt einen Auffang-Tatbestand zugunsten des Konsumenten auf, falls die übrigen Regelanknüpfungen nach lit. a und c versagen. Mit diesem Tatbestand wird die transnationale Werbung des Anbieters aus dem Ausland generell erfasst. Das schweizerische IPRG ist zeitgemäss, denn es erfasst auch die neuen Mittel der **Massenkommunikation** (vgl. Art. 114 N 22 f.; sowie EU-RL vom 3.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, 89/552/EWG).
- 35 Art. 120 ist anwendbar, wenn dem Abschluss des Konsumentenvertrages ein «Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist». Erfasst werden damit vorerst Werbemittel der Print-Medien, die am Aufenthaltsort des Konsumenten zur Verteilung gelangen. Eingeschlossen ist aber auch die Radio- und v.a. die Fernsehwerbung in allen Formen; im geltenden schweizerischen Recht müssen nach Art. 11 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 26.3.1992 **Sendungen mit direkten Angeboten** an die Öffentlichkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die vorgestellten **Waren und Dienstleistungen (Verkaufssendungen) durchgehend als Werbung gekennzeichnet** sein. Das ausländische Recht kennt analoge Rechtsnormen. Art. 120 erfasst die Werbung ausländischer Anbieter, welche sowohl über inländische als auch über ausländische Medien-Unternehmen vermittelt wird. Der Fernsehapparat im Privathaushalt ist in diesem Sinne unter Art. 120 Abs. 1 lit. b zu subsumieren.
- 36 Im Hinblick auf den Abschluss des Konsumentenvertrages hat der Konsument zudem an seinem gewöhnlichen Aufenthalt die «erforderlichen Rechtshandlungen» vorzunehmen. Bei der durch Print-Medien vermittelten Werbung ist die **schriftliche** Annahmeerklärung des Konsumenten die Regel. Es kommen aber auch **telefonische** Bestellungen in Frage; dies gilt insb. bei telefonischen Bestellungen im Marketing über Teleshopping. Die hierfür notwendigen Massenschaltstellen der Telekom-Dienste befinden sich im Inland, weshalb Art. 120 Abs. 1 lit. b anwendbar ist.

4. Exkurs: Schweigen des Konsumenten

Aus systematischen Gründen ist an dieser Stelle auch auf den Tatbestand hinzuweisen, 37 dass der Konsument im Inland auf ein Angebot des Anbieters im Ausland schweigt. In diesem Fall ist das **Schweigen** ebenfalls nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten zu qualifizieren; es ist auf die **Sonderanknüpfung** (BRUNNER, 1985, 128 ff.) nach Art. 123 hinzuweisen. Für Schweizer Konsumenten ist diese Sonderanknüpfung bei der Zustellung unbestellter Waren (Art. 6a OR) aus dem Ausland entscheidend.

IV. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolge der vorstehenden Qualifikation ist die Anwendbarkeit des Rechts am 38 **gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten**.

1. Art. 120 als vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm

Art. 120 ist unabhängig davon anwendbar, ob beim Konsumentenvertrag der Anbieter 39 bzw. das Unternehmen seinen Sitz im Ausland und der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder umgekehrt. Die **Regelanknüpfung** bei Konsumentenverträgen im schweizerischen Recht ist damit eine vollkommen zweiseitige Kollisionsnorm. Dies führt im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU zum überraschenden Ergebnis, dass in jenen Bereichen, in welchen das Europarecht einen höheren konsumentenrechtlichen Standard aufweist, die Schweizer Konsumenten mit Bezug auf konkretes Anbieterverhalten gegenüber den europäischen Konsumenten schlechter gestellt sind. Aus diesem Grunde hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen nach dem negativen EWR-Entscheid gestützt auf Art. 9 KIG in einer Entschliessung zuhanden des BR unter anderem die Feststellung getroffen, die Schweizer Konsumenten dürften zurecht erwarten, dass ihr **Schutzniveau** gleich hoch ist wie jenes anderer europäischer Konsumenten (BRUNNER, 1993, 105).

2. Berücksichtigung von Art. 117 Abs. 1

Die Rechtsfolge der Regelanknüpfung gemäss Art. 120 ist die Anwendbarkeit des Rechts 40 am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Rechte des Konsumenten damit am besten gewahrt werden bzw. der Normzweck von Art. 120 damit erfüllt wird. Wird nun i.S. der vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass das am Sitz des Anbieters geltende Recht die Konsumentenrechte besser wahrt, wird der **Normzweck von Art. 120 nicht erfüllt**. Es stellt sich daher die Rechtsfrage, ob dieses und nicht das nach Art. 120 auf den Konsumentenvertrag anwendbare Recht zu Anwendung gelangt (better law approach).

Art. 120

Bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage sind mehrere Lösungen denkbar, einerseits in Anwendung des allgemeinen Anknüpfungsprinzips des internationalen Vertragsrechts in Art. 117 Abs. 1, andererseits in Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG (N 43-50).

- 41 Art. 120 ist eine *lex specialis* zu Art. 117 Abs. 1. Das ergibt sich daraus, dass Art. 117 Abs. 1 als allgemeinstes Anknüpfungsprinzip für alle Arten von Verträgen gilt. Das Anknüpfungsprinzip des **engsten räumlichen Zusammenhangs** des Vertrages wird für die Handelsgeschäfte in Art. 117 Abs. 2 f. und für die Konsumentenverträge in Art. 120 konkretisiert. Verfehlt die Konkretisierung ihren Zweck, kommt das vom Gesetzgeber normierte allgemeine Prinzip zur Anwendung.
- 42 Im internationalen Konsumentenvertragsrecht werden damit keineswegs berechnigte Interessen verletzt, namentlich aus folgenden Gründen: Kollisionsrechtlich beteiligte Rechtsordnungen sind beim internationalen Konsumentenvertrag entweder das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des privaten Abnehmers (Konsument) oder das Recht am Sitz des betrieblichen Anbieters (Unternehmen). Beim Konsumentenvertrag erbringt stets der betriebliche Anbieter die charakteristische Leistung. Die Anknüpfung an die charakteristische Leistung führt nun i.S.v. Art. 117 Abs. 2 ohnehin zur Anwendbarkeit des Rechts am Sitz des Anbieters. Das Anknüpfungsprinzip des **better law approach** beim Konsumentenvertrag i.S. des engsten Zusammenhangs gemäss Art. 117 Abs. 1 **und** die **Vertragstypenformel** nach Art. 117 Abs. 2 führen damit zum **gleichen Ergebnis**. Mit dem nach dem *better law approach* ermittelten Recht ist auch der ausländische Anbieter vertraut, da es dessen «Umweltrecht» entspricht. In solchen Fällen wird unter Berücksichtigung von Art. 117 Abs. 1 der Normzweck von Art. 120 durch die Anwendung von Art. 117 Abs. 2 erreicht.
- Dabei ist indessen kritisch anzumerken, dass der Vergleich des materiellen Rechts der beteiligten Rechtsordnungen im Hinblick auf die Ermittlung des für den Konsumenten besseren Rechts an die Rechtsanwendung hohe Anforderungen stellt.

3. Anwendung des allgemeinen Teils des IPRG

- 43 Die Anknüpfung des Konsumentenvertrages i.S. des **better law approach** ist auch in Anwendung des allgemeinen Teils möglich (vgl. Botschaft, Ziff. 282.25). Es sind dabei drei Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen. Es handelt sich um (a) die Ausnahmeklausel nach Art. 15, (b) die *loi d'application immédiate* i.S.v. Art. 18 und (c) die Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts gemäss Art. 19.
- a) Ausnahmeklausel (Art. 15)
- 44 Das Recht, auf das Art. 120 verweist, ist i.S.v. Art. 15 Abs. 1 **ausnahmsweise** nicht anwendbar, wenn nach den gesamten Umständen offensichtlich ist, dass der Sachverhalt mit diesem Recht in nur geringem, mit einem anderen Recht jedoch in viel engerem Zusammenhang steht. Art. 15 Abs. 1 hat damit im Rahmen des allgemeinen Teils die gleiche Funktion wie die entsprechende Rechtsnorm für internationale Verträge in Art. 117 Abs. 1. Zeigt sich daher bei der Beurteilung des konkreten Falles, dass das Recht

am Sitz des Anbieters die Rechte des Konsumenten offensichtlich besser schützt und der Konsumentenvertrag aus diesem Grund mit dieser Rechtsordnung in engerem Zusammenhang steht, kann nach Art. 15 Abs. 1 dieses Recht zur Anwendung gelangen (ebenso für Produkthaftungsfälle SCHNYDER, FS Walder, 1994, 395 f.).

b) Lois d'application immédiate (Art. 18)

Vorbehalten bleiben nach Art. 18 auch Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die wegen ihres besonderen Zweckes, unabhängig von dem durch Art. 120 bezeichneten Recht, **zwingend** anzuwenden sind. Es sind zwei Anwendungsfälle denkbar; einerseits Konsumentenverträge mit schweizerischen Anbietern und ausländischen Konsumenten, andererseits solche mit ausländischen Anbietern und schweizerischen Konsumenten. 45

Im ersten Fall kommt nach Art. 120 ausländisches Recht zur Anwendung. Das schweizerische materielle Recht hat in einem solchen Fall zwingend den Schutz ausländischer Konsumenten vorzusehen. Theoretisch denkbar sind hier öffentlich-rechtliche Eingriffsnormen des Marktaufsichtsrechts über schweizerische Anbieter im Hinblick auf **Sicherheit und Gesundheit der Konsumenten**. Diese Rechtsfrage wurde bisher noch nicht entschieden. Nach der hier vertretenen Meinung gelten jedoch innerstaatliche Schutzbestimmungen zur Sicherheit und Gesundheit (z.B. das Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8.12.1905 sowie das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19.3.1976) sinngemäss für alle **Personen**, weshalb sich auch ausländische Konsumenten i.S.v. Art. 18 auf die am Sitz des Anbieters geltenden Schutzbestimmungen berufen können sollten. Die gleiche Wirkung entfaltet im Wettbewerbsrecht bspw. Art. 10 Abs. 2 lit. c UWG, womit der Bund als Kläger gegen schweizerische Anbieter vorgehen kann, die das Ansehen der Schweiz durch zweifelhafte Marketingmethoden beeinträchtigen (vgl. Materialien zu Art. 10 Abs. 2 lit. c UWG; Motion 91.420 NR Reimann Maximilian: Gegen zweifelhafte Werbemethoden im Versandhandel (20.6.1991); Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des NR vom 10.9.1992; Beschluss des NR vom 19.3.1993). 46

Im zweiten Fall ist nach Art. 120 das schweizerische Recht anwendbar, womit der Tatbestand von Art. 18 naturgemäss entfällt. Gleichwohl kommt Art. 18 dann zum Zug, wenn ein Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 120 gegeben ist, jedoch eines der Anknüpfungsmomente entfällt. Art. 18 ermöglicht es in diesem Fall, zwingende schweizerische **Schutznormen** trotz Geltung des ausländischen Rechts durchzusetzen. 47

c) Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts (Art. 19)

Die gleichen kollisionsrechtlichen Rechtsfragen und Sachverhalte wiederholen sich mit umgekehrten Parteirollen bei der Anwendung von Art. 19 analog zu Art. 18. Denkbar sind wiederum zwei Tatbestände; einerseits Konsumentenverträge mit schweizerischen Anbietern und ausländischen Konsumenten, andererseits solche mit ausländischen Anbietern und schweizerischen Konsumenten. 48

Im ersten Fall kommt i.S.v. Art. 120 ausländisches Recht zur Anwendung, womit die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des ausländischen Rechts nach Art. 19 naturgemäss entfällt; es ist ohnehin anwendbar.

Art. 120

Im zweiten Fall ist nach Art. 120 das schweizerische Recht anwendbar. Hier stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die **zwingend** anwendbaren ausländischen Bestimmungen haben können. Denkbar ist eine kollisionsrechtliche und eine materiellrechtliche Lösung.

- 49 **Kollisionsrechtlich** kann Art. 19 zu einer Anknüpfung i.S. des better law approach zugunsten des Konsumenten führen. Nach Art. 19 kann die Bestimmung eines anderen Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten. Die Regelanknüpfung von Art. 120 legt es nahe, davon auszugehen, dass die Interessen des Konsumenten nach schweizerischer Rechtsauffassung auch vom Normzweck in Art. 19 erfasst werden. Beispielhaft kann auf das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verhältnis zwischen der Schweiz (Art. 8 UWG) und Deutschland (AGB-Gesetz) hingewiesen werden. Denkbar ist eine Berücksichtigung der deutschen loi d'application immédiate nach AGBG 12, da das deutsche AGB-Gesetz die Rechte des Konsumenten besser wahrt als das schweizerische Recht (BRUNNER, 1985, 154 ff.; vgl. zur Konzeption von Art. 19 auch SCHNYDER, 1993, 65 ff.).
- 50 Zum gleichen Ergebnis gelangt man durch eine **materiellrechtliche** Betrachtungsweise. Ausländisches öffentliches Recht ist wegen der Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts i.S.v. Art. 120 grundsätzlich nicht anwendbar. Gleichwohl ist ein Verstoss gegen ausländische Schutznormen nicht völlig bedeutungslos. Steht der nach schweizerischem Recht zu beurteilende Konsumentenvertrag mit der ausländischen Rechtsordnung in einem engen Zusammenhang (Art. 117), so kann der Verstoss gegen ausländische öffentlich-rechtliche Schutznormen zur Sittenwidrigkeit nach Art. 20 OR führen (BK-UCHER, Art. 27 N 190). Dieses Ergebnis ist v.a. bei der Verletzung des ausländischen öffentlich-rechtlichen **Aufsichtsrechts** (vgl. SCHNYDER, Wirtschaftskollisionsrecht, 397 ff.) durch den ausländischen Anbieter von grosser Bedeutung; insb. werden damit unerwünschte Umgehungstatbestände im internationalen Privatrecht erfasst.

4. Exkurs: Anwendbares Recht und negativer Ordre public (Art. 17)

- 51 Von den vorstehenden Anknüpfungsprinzipien zu unterscheiden ist der Tatbestand, bei welchem sowohl die Regelanknüpfung gemäss Art. 120 als auch die Ausnahmeklauseln des allgemeinen Teils auf das ausländische Recht verweisen. Die **Nichtanwendbarkeit** des **ausländischen Rechts** ist in diesem Fall nur in den engen Grenzen von Art. 17 möglich; so verstösst z.B. die Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäss BGB 218 nicht gegen den schweizerischen Ordre public (OGer SO 11.3.1993, SOG 1993 Nr. 8).

V. Parteiautonomie

- 52 Art. 120 Abs. 2 bestimmt, dass eine Rechtswahl beim internationalen Konsumentenvertrag ausgeschlossen ist. Das **Rechtswahlverbot** ergibt sich aus dem Normzweck von Art. 120 Abs. 1, der die Schutznormen am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Konsumenten-

ten erhalten will. Durch die Wahl eines anderen Rechts, welche meist durch eine AGB-Rechtswahlklausel des Anbieters erfolgt (BRUNNER, 1985, 224 ff.), würde der Normzweck vereitelt.

VI. Prozessuales

Im **Konsumentenverfahren** wird nicht selten ein Vergleich der beteiligten Rechtsordnungen erforderlich sein (vgl. N 38-51). Es handelt sich um anspruchsvolle Rechtsfragen der Gewichtung, der Anwendung, der Berücksichtigung oder Anpassung fremden Rechts. Soll das Konsumentenrecht als wichtiger Teil des Wirtschaftsrechts auch im transnationalen Bereich zur Anwendung gelangen, sind an die Voraussetzungen von Art. 16 nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen. Zwar handelt es sich bei der Beurteilung von internationalen Konsumentenverträgen um vermögensrechtliche Ansprüche, womit der Nachweis des anzuwendenden oder zu berücksichtigenden ausländischen Rechts den Parteien überbunden werden kann. Der Inhalt **ausländischen Rechts** ist jedoch gerade bei Konsumentenverträgen i.S.v. Art. 16 Abs. 1 **von Amtes wegen** festzustellen. Daneben kann der Anbieter zur prozessualen Mitwirkung eingeladen werden (vgl. im übrigen Art. 114 N 33 ff.).

VII. Staatsverträge und Rechtsvergleichung

Das schweizerische internationale Konsumentenvertragsrecht ist massgeblich vom Europarecht beeinflusst worden. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte dabei das **EuSchVÜ** (EU-L 266; vgl. bspw. Botschaft, Ziff. 282.3). Dessen Art. 5 hat das Recht des internationalen Konsumentenvertrages eingehend normiert.

Art. 121

d. Arbeitsverträge

¹ Der Arbeitsvertrag untersteht dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

² Verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich in mehreren Staaten, so untersteht der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung oder, wenn eine solche fehlt, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Arbeitgebers befindet.

³ Die Parteien können den Arbeitsvertrag dem Recht des Staates unterstellen, in dem der Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Arbeitgeber seine Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

KOMMENTAR
ZUM
SCHWEIZERISCHEN
PRIVATRECHT

Internationales Privatrecht

Herausgeber

Heinrich Honsell
Professor an der Universität Zürich

Nedim Peter Vogt
Rechtsanwalt in Zürich

Anton K. Schnyder
Professor an der Universität Basel

Helbing & Lichtenhahn
Basel und Frankfurt am Main

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht / Hrsg.: Heinrich Honsell ... –
Basel ; Frankfurt am Main : Helbing und Lichtenhahn.

NE: Honsell, Heinrich [Hrsg.]

Internationales Privatrecht.

Stand der Bearbeitung: 30. Juni 1995. – 1996

ISBN 3-7190-1378-2

Zitiervorschlag: IPRG-Berti, Art. 11 N 10

Stand der Bearbeitung: 30. Juni 1995

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

ISBN 3-7190-1378-2

Bestellnummer 21 01378

© 1996 by Helbing & Lichtenhahn Verlag AG, Basel

Druck: Trüb Sauerländer, Aarau

Das Internationale Privatrecht erläutert von:

Marc Amstutz
Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich

Stephen V. Berti
Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich

Marc Blessing
Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich

Robert Briner
Dr. iur., Rechtsanwalt in Genf

Alexander Brunner
Dr. iur., Obergerichter, Zürich

Urs Bürgi
Rechtsanwalt/Notarpatentinhaber in
Zürich

Thomas Burkhalter
lic. iur., Basel

Catherine Christen-Westenberg
Dr. iur. MBA, Rechtsanwältin in Basel
und Liestal

Felix Dasser
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Jens Drolshammer
Prof. Dr. iur. M.C.L., Rechtsanwalt in
Zürich

Felix Ehrat
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Lugano
und Zürich

Pius Fisch
Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Caroline Freymond
lic. iur., Rechtsanwältin in Genf

Thomas Geiser
Dr. iur., o. Professor an der Universität
St. Gallen

Daniel Girsberger
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Markus Hess
Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich

Monique Jametti Greiner
Füرسprecherin, Bern

Gion Jegher
lic. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter
an der Universität Basel

Cesare Jermini
lic. iur., Lugano

Pierre A. Karrer
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Michael W. Kneller
Dr. iur. M.C.J., Rechtsanwalt in Zürich

Thomas Legler
Fürsprecher in Genf

Monica Mächler-Erne
Dr. iur., Rechtsanwältin, Zürich

Urs Mosimann
Fürsprecher, Bern

Paolo Michele Patocchi
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Genf,
Lehrbeauftragter an der Universität Genf

Wolfgang Peter
Dr. iur. et oec., Rechtsanwalt in Genf

Andreas von Planta
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Genf

Adrian Rufener
lic. iur., Rechtsanwalt, St. Gallen

Michael E. Schneider
Rechtsanwalt in Genf

Anton K. Schnyder
Dr. iur. LL.M., o. Professor an der
Universität Basel

Ivo Schwander
Dr. iur., o. Professor an der Universität
St. Gallen

Kurt Siehr
Dr. iur. M.C.L., o. Professor an der
Universität Zürich

Robert P. Umbricht
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Nedim Peter Vogt
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich

Markus Wang
lic. iur., Zürich

Rolf Watter
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich,
Privatdozent an der Universität Zürich

Werner Wenger
Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar in Basel

Markus Wirth
Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt in Zürich